

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 23.09.2020 über

Änderung der bisherigen Praxis für Beglaubigungen bei der Immatrikulation für Nicht-EU-Ausländer für das Wintersemester 20/21 während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

### Begründung der Eilbedürftigkeit

Auf die Beglaubigungen von allen einzureichenden Unterlagen für Nicht-EU-Ausländer wird für das Wintersemester 20/21 bis zum 16.11.2020 verzichtet. Die deutschen Botschaften sind aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in den Ländern außerhalb der EU geschlossen, so dass keine Beglaubigungen vor dem 16.11.2020 erfolgen können. Eine Außerkraftsetzung durch den Akademischen Senat müsste in dieser Woche getroffen werden, was zeitlich nicht mehr möglich ist.

Änderung der bisherigen Praxis für Beglaubigungen bei der Immatrikulation für Nicht-EU-Ausländer für das Wintersemester 20/21 während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus.

1. Auf die Beglaubigung der einzureichenden Unterlagen wird verzichtet. Es genügen einfache Kopien mit den entsprechenden Übersetzungen, wenn die Dokumente nicht auf Deutsch oder Englisch vorhanden sind. Die Übersetzungen müssen nach wie vor von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen werden.
2. Die Nachweise sind durch die Studierenden in amtlich beglaubigter Form nachzureichen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Täuschung bei der Immatrikulation zu einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 38 BremHG führt.